

Doktoratsstudien der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) – Naturwissenschaften im Kontext von Kunst und kulturellem Erbe – an der Akademie der bildenden Künste Wien

Die Curriculakommission für die Doktoratsstudien an der Akademie der bildenden Künste hat nachstehenden Studienplan beschlossen, der in der Sitzung des Senats am 23. 6. 2009 genehmigt wurde.

Auf Grund des Universitätsgesetzes 2002 § 52 Abs. 4 wird verordnet:

Studienplan für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) – Naturwissenschaften im Kontext von Kunst und kulturellem Erbe

§1 Ziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Studium zur Erwerbung des Doktorats der Naturwissenschaften hat gemäß § 51 Abs. 2 Zif. 12 UG 2002 über die wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Wissenschaften sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu dienen. Die in § 1 UG 2002 genannten Bildungsziele und Bildungsaufgaben der Universitäten sind in besonderer Weise zu fördern.

Darüber hinaus dient das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) an der Akademie der bildenden Künste Wien der theoretischen und experimentellen Vertiefung und naturwissenschaftlichen Behandlung von Ansätzen und Problemstellungen, die sich im Zuge einer wissenschaftlichen oder technologischen Auseinandersetzung mit kunst- und kulturgeschichtlichen Objekten ergeben. Unter dem Begriff Doktoratsstudium der Naturwissenschaften ist daher eine begleitete forschende Tätigkeit im Rahmen jener Fächer bzw. Disziplinen aus den Natur- und technischen Wissenschaften zu verstehen, die in besonderer Weise sowohl methodisch als auch thematisch auf Probleme bezogen sind, welche im Bereich der Kunst als auch der Erhaltung des kulturellen Erbes (Cultural Heritage) auftreten. Die Schwerpunkte des Doktoratsstudiums der Naturwissenschaften an der Akademie der bildenden Künste liegen auf transdisziplinären, kunst- und kulturbezogenen Fragestellungen in Verbindung mit der Analyse, Dokumentation und Archivierung von Objekten oder Objektgruppen (Ensembles), verwendeten Materialien und Technologien sowie materialspezifischen zeitlichen Veränderungen und Fragen der Erhaltung.

(2) Das Studium ist den naturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.

§2 Zulassung und Studiendauer

(1) Zulassungsvoraussetzung ist der Abschluss eines naturwissenschaftlichen oder technischen Diplom- oder Masterstudiums bzw. der Abschluss eines Lehramtsstudiums in einem facheinschlägigen Unterrichtsfach, ferner der Abschluss eines facheinschlägigen künstlerischen Diplom- oder Masterstudiums.

(2) Die Zulassung ist ebenfalls auf Grund eines Studienabschlusses an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung (national und international) möglich, falls dieser dem oben genannten Diplom- oder Masterstudium gleichzuhalten ist. Ferner können AbsolventInnen eines naturwissenschaftlichen oder technischen Fachhochschul-Studienganges gemäß §5 Abs. 3 FHStG zugelassen werden, wenn zusätzlich vorgeschriebene Qualifikationen erbracht werden.

(3) Die Studiendauer beträgt 6 Semester. Dies entspricht 180 ECTS Punkten.

§3 Stundenzahl und Lehrveranstaltungen

- (1) Die Stundenzahl des Doktoratsstudiums beträgt 14 Semesterstunden.
- (2) Die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen gliedern sich wie folgt:
 1. 6 Semesterstunden DissertantInnenseminar (8 ECTS)
 2. 4 Semesterstunden Privatissima (8 ECTS)
 3. 4 Semesterstunden frei wählbare Lehrveranstaltungen (4 ECTS)
- (3) Positiv beurteilte Prüfungen, die Studierende des Doktoratsstudiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungsinstitution abgelegt haben, kann die Curriculakommission auf Antrag der oder des Studierenden anerkennen, wenn die Prüfungen, die im Studienplan dem Thema entsprechend vorgeschrieben sind, gleichwertig sind.

§4 Dissertation

- (1) Im Doktoratsstudium ist eine schriftliche Dissertation zu verfassen, die mit als notwendig oder hilfreich angesehenen Materialien in anderen Medien bereichert werden kann.
- (2) Die Dissertation umfasst 160 ECTS-Punkte.

§5 Thema der Dissertation

- (1) Das Thema der Dissertation ist einem der im Studienplan der absolvierten Studienrichtung festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen bzw. hat mit diesen Fächern in einem sinnvollen Zusammenhang zu stehen. Das Thema ist im Einvernehmen mit dem/der BetreuerIn festzulegen, wobei auch die Möglichkeit besteht, sich um ein von der Akademie der bildenden Künste im Rahmen von Forschungsprojekten ausgegebenes Thema zu bewerben. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilt werden können.
- (2) Bis zur Einreichung der Dissertation sind sowohl ein Wechsel des/der Betreuers/Betreuerin als auch des/der ZweitbegutachterIn sowie eine Änderung des Themas möglich. Diese Änderungen sind vom Vizerektor /von der Vizerektorin für Lehre und Forschung zu genehmigen.
- (3) Sofern die Anfertigung einer Dissertation die Benützung von maschinellen Anlagen, Apparaten oder Geräten erfordert, sind die Benützungsordnungen der jeweiligen Institute zu respektieren.
- (4) Während des Studiums sind jedenfalls einmal das Thema und die Forschungsergebnisse vor einer hausinternen Öffentlichkeit oder im Rahmen einer internationalen Tagung zur Diskussion zu stellen.

§6 Betreuung und Beurteilung der Dissertation

- (1) UniversitätslehrerInnen mit einer Lehrbefugnis (venia docendi) gemäß § 13 der Satzungsbestimmungen „Studienrechtlicher Teil“ sind berechtigt, aus ihrer naturwissenschaftlichen Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen. Sie sind ferner berechtigt, Themenvorschläge von KandidatInnen nach Maßgabe ihrer Einschätzung und ihrer Betreuungskapazitäten zu akzeptieren oder abzulehnen.
- (2) Die/der Studierende hat das Thema und die gewählten BetreuerInnen der Dissertation der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre und Forschung bis spätestens mit Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Bis zur Einreichung der Dissertation ist sowohl ein Wechsel der BetreuerInnen als auch eine Umplanung oder Präzisierung des Themas möglich (siehe § 5 Abs. 2).
- (3) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre und Forschung in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Vizerektorin/der Vizerektor hat die Dissertation den zwei BegutachterInnen vorzulegen, die dann binnen vier Monaten die Dissertation zu beurteilen haben.

§7 Rigorosum

- (1) Das Studium wird mit einem Rigorosum abgeschlossen.
- (2) Voraussetzung für die Anmeldung zum Rigorosum ist:
 1. die positive Beurteilung der Teilnahme an den festgelegten Lehrveranstaltungen gem. § 3 Abs. 1 sowie
 2. die Approbation der Dissertation.
- (3) Das Rigorosum ist eine mündliche Gesamtprüfung über das Teilgebiet des naturwissenschaftlichen Faches, dem das Thema zuzuordnen ist, und ein weiteres Teilgebiet des naturwissenschaftlichen Faches, das in einem sinnvollen thematischen Zusammenhang mit der Dissertation von dem Kandidaten /der Kandidatin in Absprache mit dem/der BetreuerIn zu wählen ist.
- (4) Für jedes der beiden genannten Prüfungsfächer ist eine Prüferin /ein Prüfer zu bestellen. Eine weitere Universitätslehrerin /ein weiterer Universitätslehrer ist als Vorsitzender /Vorsitzende vom Vizerektor /von der Vizerektorin zu bestellen.
- (5) Die beiden Prüfungsfächer und die Beurteilung der Dissertation sind maßgebend für die Gesamtbeurteilung des Studienabschlusses.
- (6) Das Rigorosum ist öffentlich.

§8 Akademischer Grad

Nach positiver Ablegung des Rigorosums ist dem Kandidaten /der Kandidatin des Doktoratsstudiums der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) – Naturwissenschaften im Kontext von Kunst und kulturellem Erbe – der akademische Grad „Doktor der Naturwissenschaften“ abgekürzt „Dr. rer. nat.“ zu verleihen.

§9 Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt mit 1. 10. 2009 in Kraft